



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Frau Dr. Anja Wichmann
Referat V II 4
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Berlin, 16. Juli 2018

per E-Mail: VII4@bmi.bund.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

Sehr geehrte Frau Dr. Wichmann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, verbunden mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. übermittelt Ihnen nachfolgend seine Einschätzung zu einer vorgesehenen Änderung des Einkommensteuergesetzes, bei der nach unserer Auffassung weiterer Handlungsbedarf besteht.

Artikel 72

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1

Buchstabe a – betr. § 10 Abs. 2

Die bisherigen Bestimmungen, nach denen der Steuerpflichtige gegenüber den Versicherungs- oder Versorgungsunternehmen, den Trägern gesetzlicher Sozialversicherungen und

weiteren Dritten einwilligen muss, dass seine Daten (Beitragszahlungen sowie weitere persönliche Daten) an die zuständige Stelle bei der Finanzverwaltung (zentrale Stelle gem. § 81 EStG) übermittelt werden, sollen entfallen.

Der Steuerpflichtige kann künftig folglich nicht mehr selbst bestimmen, ob diese Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden dürfen oder ob er einer Übermittlung widerspricht mit der Folge, dass er auf eine entsprechende Minderung seiner Steuerbemessungsgrundlage verzichtet.

In der Gesetzesbegründung wird auf die gesetzliche Pflicht der Finanzbehörden zur verfassungsmäßig gebotenen Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verwiesen, der sie nur nachkommen könne, wenn die maßgeblichen Daten für den Sonderausgabenabzug vorlägen. Deshalb soll ausschließlich auf die Datenübermittlung durch Dritte gem. § 93 c AO abgestellt werden.

Diese Einschränkung der Selbstbestimmung des Steuerpflichtigen bei der Berücksichtigung steuermindernder Aufwendungen im Bereich der Sonderausgaben halten wir nicht für zwingend erforderlich. Zumindest sollte eine Widerrufsmöglichkeit zur Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit steuermindernden Abzugstatbeständen geschaffen werden, um den bisherigen Rechtschutz zu erhalten.

Begründung:

1. Unvollständige Übermittlungspflichten

Auch nach der geplanten Gesetzesänderung erfolgt keine vollständige Erfassung von Sonderausgaben. Die Begründung für eine zwingende Datenübermittlung ohne Einwilligung bzw. ohne Widerrufsmöglichkeit überzeugt daher nicht.

So sind die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht verpflichtet, Einzahlungen elektronisch zu melden.

Die in § 10 Absatz 2a Satz 1 EStG enthaltene Mitteilungspflicht verweist u. a. auf Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (private Basisrente), nicht jedoch auf Nummer 2 Buchstabe a (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen). Die Beiträge hierfür werden nur dann gemeldet, wenn sie Bestandteil der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind.

Beiträge werden nicht elektronisch übermittelt, wenn der Arbeitgeber die Zahlungen - bei fehlender gesetzlicher Versicherungspflicht - nicht vom Lohn einbehält und die Beiträge deshalb nicht Bestandteil der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind. Dies betrifft Fälle, in denen der Steuerpflichtige zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in berufsständische Versorgungseinrichtungen einzahlt, so bei Weiterzahlung nach einem Berufswechsel oder zum Auffüllen der Rentenansprüche.

2. Kein genereller Wegfall der Einwilligungspflichten

Während bei der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG - ebenso wie bei weiteren Sonderausgaben - die Pflicht der Einwilligung zur Datenübermittlung gegenüber dem Anbieter gem. § 10a Absatz 2a EStG entfallen soll, bleibt für andere Personen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind (Beamte, Soldaten etc.), gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG die Pflicht zur Einwilligung auf Datenübertragung gegenüber der zuständigen Stelle - in der Regel der Besoldungsstelle, bestehen. Das ist inkonsequent, unübersichtlich und verdeutlicht, dass der Wegfall der Einwilligungspflichten nicht zwingend ist.

3. Unzureichender Schutz persönlicher Daten gegenüber Dritten

Die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG an die Finanzverwaltung übermittelten Daten werden auch für den Lohnsteuerabzug verarbeitet. Beispielsweise sind die (als Basisvorsorge abziehbaren) Beiträge für eine private Krankenversicherung als Lohnsteuerabzugsmerkmale zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Nummer 4 EStG), wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und die entsprechenden Beträge dem Arbeitgeber mitteilt (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG). Künftig werden diese Daten ebenfalls durch das Bundeszentralamt für Steuern als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) den Arbeitgebern zum Datenabruf zur Verfügung gestellt (zur Anwendung § 52 Abs. 36 EStG). Damit erhält der Arbeitgeber Informationen über die Höhe der Basisbeiträge für eine private Krankenversicherung. Diese wiederum können Rückschlüsse beispielsweise auf den Gesundheitszustand des Mitarbeiters zulassen!

Während der Steuerpflichtige bei einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmalen wie der Steuerklasse oder der Anzahl der Kinderfreibeträge beantragen kann, dass abweichend für ihn ungünstigere Merkmale gebildet und damit berücksichtigt werden (§ 38b Absatz 3 EStG), ist dies für andere, ebenso sensible Angaben wie den genannten Krankenversicherungsbeiträge

gen nicht möglich. Der Arbeitnehmer kann lediglich den Arbeitgeber zum Abruf der ELStAM insgesamt sperren (§ 39e Absatz 6 EStG). Dies hat jedoch die Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse VI ohne jegliche weiteren mindernden Abzugsbeträge zur Folge.

Es muss deshalb eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es dem Arbeitnehmer erlaubt, die Weitergabe einzelner Daten an Arbeitgeber einzuschränken!

Darüber hinaus ließe sich der Schutz persönlicher Daten im Zusammenhang mit Kriterien für den Lohnsteuerabzug verbessern, indem die bisher einzelnen Merkmale für den Lohnsteuerabzug zusammengeführt werden, so dass sich hieraus keine Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse ziehen lassen. Dieses Verfahren wird bereits teilweise beim Faktorverfahren nach § 39f EStG angewandt. Der Faktor wird hierbei sowohl aus den Angaben der Jahresarbeitslöhne von Ehegatten bzw. Lebenspartnern als auch aus weiteren Abzugsbeträgen nach § 39a EStG ermittelt, sodass keine weiteren Freibeträge neben dem Faktor gebildet werden (§ 39a Absatz 1 Satz 6 EStG) und somit keine Rückschlüsse auf einzelne Merkmale gezogen werden können.

Zusammenfassen bleibt festzuhalten, dass wir die Einführung einer Widerrufsmöglichkeit zur Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit steuermindernden Abzugstatbeständen vorschlagen, um den bisherigen Rechtsschutz zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer